

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Ertz-Bischoff Heinrichs Constitution oder Edict Von den Wucherlichen
Contracten. Anno 1580. errichtet.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540



Erz-Bischoff Heinrichs
CONSTITUTION oder EDICT
Von den Bucherlichen Contracten.

Anno 1580.
errichtet.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich postulirter Erz-Bischoff zu Bremen Administrator des Stiffts Osnabrück und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen. Entbieten allen und jeden unsern lieben Andächtigen Prälaten, Capitulen, denen von der Ritterschafft Städten und Länden, auch insonderheit unser Landrosten, Trosten, Amtleuten, Schultheissen, Schöpffen, Richtern, Voigten, und Befehlhabern unsers Erz-Stiffts Bremen unsern gnädigen Gruss, und fügen samt u. sonderlichen euch so wohl auch allen unsers berührten Erz-Stiffts Unterthanen/insgemein hiemit zu wissen. Ob wohl Wir im

Jahre, auf gemeinem gehaltenen Landtage unsers Erz-Stiffts Ständen und Unterthanen gnädigst verhalten, und beruhen lassen, der Bucherlichen Contract und Handlung halber so wir erfahren, die hin und wieder bevorab den Marschländern dieses unsers Erz-Stiffts Bremen wider Gottes Gebot und Recht täglich geübet, und darüber die Armut in äussersten Verderb, Schaden und Nachtheil gesetzt werden solte, mit Erinnerung, daß Uns als der Landsfürstl. Obrigkeit nicht gebühren wolte, ermeldte wücherliche und Irchristliche Contract und Handlung hinfürter zu gedulden, und darauf was derentwegen über die vorige im herbigen Reich aufgerichtete Constitutiones im nechstabgelassenen sieben und siebenzigsten zu Frankfurt

furs

furt am Mäyn wieder verneuret, verordnet und vorabscheidet, öffentlich vorlesen, und publiciren, mit gnädigsten Begehren, daß hinführo ein jeder Eingefessener und Unterthaner dieses unsers Erzstifts sich allen und jeden Wucherlichen Contracten und Handlungen bey Vermeydung der in oberwehnten Reichs-Constitutionibus einverleibten Pœn und Straffe sich enthalte.

So kommen wir dennoch nichts in glaubwürdige Erfahrung, daß solcher im Heil. Reich publicirter Ordnung diesen Punct die Wucherlichen Contract belangende von unsern Unterthanen eines Theils nicht allein nicht nachgelebet, sondern auch darüber seit oberwehnten unserm Anno 79 gehaltenem Land-Tage, von ihrer ecklichen noch weiter neue Wucherliche Contract nicht zu geringer der Römischen Käyserk. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn auch Unsers als des Landes Fürsten, Verachtung aufgerichtet, und beschloffen seyn sollen.

Damit nun diesen Unchristlichen, unbilligen und hoch-nachtheiligem Wesen, nicht länger zugesehen, sondern in Zeiten vorgebauet, auch durch ordentliche gebührliche Straffe begegnet, und sich künfftiglich Niemand der Unwissenheit habe zu entschuldigen, als haben Wir die Nothdurfft erachtet, vorige Unserm Befehlig, und Meynung mit Rath, Gutachten und Bewilligung Unserer Bremischen Landschaft durch diesen Unsern offenen Anschlag und Befehlig, abermahl männiglich kund zu thun und zu publiciren.

Sehen, ordnen und wollen dem

nach erstlich im gemeine, daß sich ein jeder der Eingefessener und Unterthane, die Unsers Erzstifts der hiebevorn im Heil. Römischen Reich, und sonderlich jüngst zu Franckfurt publicirten Policiey-Ordnung und wucherlichen Contracten außserhalb der hernach in specie gefasster Puncten durchaus gemäß vorhalte, und Niemand darüber gegen Gottes Gebot, die Christliche Liebe und sein Gewissen, seinem Nächsten mit einigem wucherlichen Handlung und Contracten, wie die in specie der oberwehnten jetzt ausgegangenen Policiey-Ordnungen einverleibet, nicht belegen, sondern da drüber nach Publicirung dieses Unserm offenen Edicts jemand befunden, so dargegen thun, oder in einige Wege ungebührlich vorechtliche Contract-Pacta, Bedinge und Handel, wie die erdacht und genannt werden mögen, sich einlassen würde, wollen Wir, daß dieselben unwürdig, kraftlos und unbündig seyn sollen.

Gebieten auch darauf Unsers Hoffgerichts und Ober-Landes-Gerichts-Præsidenten und Assessoren so wohl auch allen andern dieses Erzstifts-Richtern, geistlichen und weltlichen, wenn solche wucherliche Contract und Pacta für sie gebracht, daß sie dieselben unbündig erkennen, und declariren, und auf solche Contract keine Execution der Bollenziehung thun oder verheiffen, zudem daß derjenige, so solche wucherliche Contract, hinfür künfftiglich nach Publicirung dieses unsers Edicts üben, und einen andern damit vervortheilen würde, den vierdten Theil an seiner Haupt-Summa verlohren haben, und davon
der

Der halbe Theil der Bürgerlichen Obrigkeit oder Richtern, darunter solche Buchhalter, der anderthalb Theil der Obrigkeit oder Richter, darunter der arme Mann, gegen dem solcher Wucherlicher Contract gebraucht, gefessen, heimgefallen seyn soll.

Diweil aber unter andern in mehr berühmter jüngst publicirten Policey-Ordnung mit begriffen, daß mit ein hundert Gulden Haupt-Summa nicht mehr denn 5. Jährliche Gulden, gekauffet werden, und die 2) **Loßkündigung** der Schuld-Verschreibung b. v. den Verkäuffern stehen soll, ingleichen daß auch hinfürters die Einleistung mit Bürgen auff den Fall der nicht Bezahlung der Schuld-Verschreibung einzuverleiben gänzlich soll verboten seyn, und aber unser getreue Landtschafft uns berichtet, ob sie wohl in diesen obgesetzten dreyen Puncten der mehr erwähnten Policey-Ordnung durchaus nachzuleben sich schuldig erkannten, auch ihres Theils gerne thun wollen, so wäre doch notorium und ohnlängbar, daß in den benachbarten Fürstenthümen, Landen, und Städten, mit welchen dieses Unfers Stiffts Unterthanen ihre Kauffmannschafft, Handthierung und Commercica nothwendig treiben müssen, die Policey-Ordnung in obgesetzten dreyen Puncten noch zur Zeit wenig gehalten, besondern für derselben für jede 100. Gulden 6. zu Kauff-Geide oder Zinsen heute zu Tage noch genommen und gegeben werden. Ingleichen auch die Loßkündigung so wohl dem Kauffer als Verkäuffer dem Aus-

lehner als den Entlehner nachgelassen und verboten wäre.

Diweil auch sonderlich in den Marschländern die Schuld-Verschreibung gemeinlich auf Bürgen und Einleistung zu verlassen, bis anhero allhier im Erz-Stift gebräuchlich gewesen wäre, auch zu besorgen, dahin so tan solche Caution nicht mehr im Gebrauch bleiben, und neben den vorigen beyden Puncten gemildert, oder anstatt der Einleistung ein anders verordnet werden solte, daß wenig Geld von den bedürfftigen und bedregten armen Leuten allhier in Unserm Erz-Stift Bremen nicht würde ausgebracht oder entlehnet werden, darüber denn die Marschländer dieses Ortes an der Seekandte auch der und Weserstrom belegen, welcher Einwohner täglich und ohn Unterlaß mit grossen Unkosten und Geldspildung, so sie oftmahls mit grosser Beschwerde in Eiß nicht aufbringen können.

Ihre Teiche oder aggeres gegen die grossen Wasser-Fluthen unterhalten müssen, gänzlich zu nichte werden, und also der beste Theil dieses Erz-Stiffts in ewigen Verderb und Untergang gerathen würde, mit unterthäniger Bitte, Wir gnädiglich bewilligen, und zulassen möchten, daß in obberührten dreyen Puncten aus angezogenen erheblichen Ursachen die Constitution von wucherlichen Contracten, in der Policey-Ordnung begriffen, entweder gänzlich abgethan, oder ja zum wenigsten so lange eingestellet werden möchte, bis die andere benachbarte Fürstenthüme, Lande und Städte sich derosel-

2) Aufkündigung, Resignatio.

Derofelben auch unterwürffig machen, sie auch nachmahls derselbigen in ihren handeln und Contracten, desto besser nachrücken und der Gebühr sich verhalten möchten. Ob Wir nun wohl Uns erinnern, daß Uns in den einmahl beschlossenen und bewilligten des Heil. Röm. Reichs Constitutionibus einige Veränderung zu machen, oder darüber einanders zu verlängern mit nichten gebühret.

Diemeil aber dennoch bewußt, ohne daß auch notorium, kund und offenbahr, daß ob angezeigter Massen die Gelegenheit in den benachbarten Fürstenthümen, Länder und Städten in angemeldten beyden, auch den dritten Punct alhier in unserm Erz-Stift geschaffen, und in Warheit bekennen müssen, wo nicht in denselben Uns benachbarten Landen die Mangel der wucherlichen Contracte bey diesen oberwehnten Puncten allerdings nach laut und Inhalt der in Anno 77. aufgerichteten Policien-Ordnung auch abgeschafft, daß darüber gemeldte unsere Unterthanen hinfürters nicht allein ihre Commercica, ohne ihren grossen Schaden, Verderb und Nachtheil mit den Benachbarten werden treiben, sondern auch in Mangelung dessen, daß sie auff Bürgen kein bahr Geld mehr werden auffbringen und entleihen können, obberührte unsere Marsch-Länder in endlichen Abgang gerathen, auch die Unterthanen, so darinne wohnen, die im Heil. Reich bewilligte Constitutiones und andere nothwendige Zulagen so wohl auch sonst ihre gebührende Geld und Zinsen länger Uns

und andern Guth-Herren nicht werden erlegen und verrichten können.

Demnach haben Wir Uns mit gemeldter Unser Landschafft obgesetzter Mangel und Puncten halber, folgender Massen verglichen, thun auch das hiemit öffentlich und mit guter Wissenschaft, derogestalt, daß gemeldtes Unser Erz-Stifts Bremen Eingeseffene und Unterthanen, wann sie zu ihrer Nahrung und Nothdurfft Geld in diesem Unserm Erz-Stift auff Borg nehmen, und geben, imgleichen in der Guth Vorschreibung beyden Theilen dem Käufer so wohl als dem Verkäufer [Wie von Alters her im Erz-Stift bis anhero gebräuchlich gewesen] die Loskündigung frey seyn und bleiben möge.

So viel aber die Borgschafft Einleistung betrifft, nachdem es auch unlängbar war, daß solche Burgschafft zu vielen mahlen mißbrauchet, auch die Bürgen so wohl als die Hauptschuldiger dadurch ins äusserste Verderben gesezet, da ihm damit nicht geholffen, noch bezahlet werden kan, zum Nachtheil reichen thut, und solche Leistung in der hiebevord im heiligen Reich allbereits aufgerichteten Policien-Ordnung und also Jure Publico verboten, wollen Wir, daß auch alhier im Erz-Stift die Leistung in künftigen Schuld-Verschreibungen einzuverleiben verboten seyn, dermassen, da einige Verschreibung gleichwohl darüber hinferner darauf gestellet würde, soll dieselbe Leistung, und demnach kein Bürge noch Schuldener zu leisten, noch auch den Wüsten darauff in der That geleistet

geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn.

Was aber die vorgangene Mit-Bürgen verschriebene Schuld belanget, lassen Wir dieselben in ihren Würden beruhen, damit aber nichts desto weniger künfftiglich den Glauben mit gnugsamer Versicherung, so wohl auch denjenigen, so Geldes bedürfftig seyn, durch andere rechtmäßige billige Wege möge geholfen werden, wollen Wir, daß denselbigen Gläubigern durch die Schuldener auf ihr ausgethan Geld versprochene Zinse hierfür mit gnugsamen Unterpfanden an beweg- und unbeweglichen Gütern, oder aber mit Burgschafften Verwahrung geschehen soll, welche Bürgen vor erste, vor sich und Erben leben, und darneben denen Gläubigern von ihren liegenden Gütern allhier in Unserm Erzh-Stift so viel Unterpfanden setzen sollen, damit er zufrieden.

Da sich aber künfftiglich begeben, daß die Schuldener oder auch die Bürgen nach geschehener gebührliehen Loskündigung in Bezahlung der Haupt-Summen und Zinse säumich würden und bey Uns oder Unsern Amtsleuten, Grafen, Richtern, Vögten und andern Befehlhabern, oder auch denen von Adel und andern so einige Gerichte in Unserm Erzh-Stift, darunter die Güter belegen, und Immission in die Hypothecirten oder verpfändeten Güter Ansuchung thun werden.

Wo alsdann die angezogene Schuld genugsam mit Siegel dargethan, und bewiesen. als sollen Unsere

Amtsleute, Grafen Schulzen, Schöpffen, Richter und Vögte, so wohl auch andere Richter in Unserm Erzh-Stift gefessen, schuldig seyn, alsbald über die Dwerie Nacht, damit kein Schaden, durch den Verzug der Parteyen erwachse, ohne einigen Aufschub oder Ausfucht nach geschehener interpellation den Gläubiger in die verschriebene Unterpfande würcklich zu Immittiren einzuweisen, und dabey so lange zu schützen, und handhaben, bis er seines ausgethanen Geldes Zinse und beweiflichen erlittenen Schadens, nach Einhalt Siegel und Briefen zur Gnüge befriediget und bezahlet, wie dann auch gleicher Gestalt den Bürgen wider den Hauptschuldiger mit der Immission wiederumb in seine Güter, wie obstehet, soll verholffen werden.

Würde auch der Schuldener, oder auch ein oder mehr seiner ausgestellten Bürgen vermeinen, daß er, oder sie wieder Recht mit geschehener Immission beschwehret, alsdann sollen Unsere Amtsleute, Grafen, Vögte, Schulzen, Schöpffen, so wohl auch alle andere Richter schuldig seyn, so fern sich solche Disputationes unter Adlichen Personen zutragen würden, die Contrahenten damit an Unsernechste kommende Ober-Land-Gerichte gen Vörde zu verweisen, daß als Summarie die Sachen abgehöret, und ohne Verzug darinnen erkandt werden, und ergehen solle, was billig und Recht ist.

Jedoch soll solches den Städten in ihren Statutis und wohlhergebracht Gewohn- und Gerechtigkeiten in andern Fällen (weil dieser Fall der Execution



curion ihren Statutis gemäß) unverfänglich seyn.

Da auch hiebevör Graffen und Hauptleuten im Lande Rehdingen, oder auch Richtern in andern Marsch-Ländern die Findung und Erkänntuß über Siegel und Briefen von Alters hero gehabt, und hergebracht, hiemit nicht benommen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten seyn.

Und wollen Wir obberührte, durch diese jehige mit Unserer Landschafft geschehene Vereinigung und auf eine zeitlang gemachte Milderung des Puncts von Bucherlichen Contracten die offerwehnte auffgerichtete Polickey-Ordnung sonsten mit nichten abgethan, sondern vielmehr die hiemit bestätigt haben.

Ferner als auch hiebevör in der publicirten Römischen Polickey-Ordnung heilsamlich statuiret, und geordnet, wie es gehalten werden soll, mit denenjenigen, so den armen Hausfleuten zu Erbauung ihres Ackers und andern täglichen Nothdurfft auf Korn Geld vorstrecken und leihen, nemlich, daß solche vorleihen, und zuvor ausgeben anders und mehrers nicht als auf den Schlag und gemeinen Kauff geschehen soll, als das Geträyde in Zeit des Contracts, oder aber 14 Tage die Mehresten nach der Erndte zu gemeinen Kauff-Gelde, als wollen Wir solche Reichs-Constitution Unsers Erg. Stiffts Unterthanen hiemit auch erinnert ha-

ben, setzen darauf und wollen, daß künfftiglich einer einem armen Manne an Geld in der Noth auf Korn etwas vorstrecken würde, daß solch Korn, in der Bezahlung nicht geringer dem Gläubiger von dem Schuldener gerechnet werden soll, oder dasselbe in Zeit des Contracts oder 8. Tage nach Michaelis gilt, und soll hierüber der Schuldener demjenigen/ so ihm ein halb Jahr zuvorn auf Korn Geld vorstreckt, in Zeit der Lieferung auf ein jeder schmale Tonne Roggen, Wäiken, Gersten und Bohnen zur Verehrung geben 2. Schilling, auf eine Tonne Haver aber 1. Schilling Lübisch und nicht mehr, und wofern hierüber von jemandes gehandelt, und hier ein einig Vorthail, Argelist, Gefahr und Betrug gebraucht würde, soll der Käufer damit den vierdten Theil an Uns oder einen jeden Richter, darunter der Käufer gefessen, gefallen seyn.

Das meinen Wir ernstlich und wird ein Jeder obberührter Bremischer Landsassen und Unterthanen hinfürter darnach wissen zurichten, und für Schaden zu hüten.

Dessen Uhrkund haben Wir Unsers Fürstl. Secret zu Ende dieses Briefes drucken lassen, den 9. Decembr. Nach Christi Unsers lieben Herren und Seligmachers Gebuhrt in funffzehen Hundert und Achtzigsten Jahre auf unserm Schloß Bremisch Börde.

(L.S.)

Erster



wie mit einem alten haufälligen Hause oder mit einem todfranken Menschen. Jenes ob es schon dem Ruin nahe und länger subsistenz nicht vergewissert, thut man doch stützen und flicken so lang dasselbe aufzuhalten möglich, immittelst wo nicht völligen Genieß doch gleichwohl nicht Schaden davon zu haben. Diesem lästet man die Medicamenten gebrauchen so lange er etwas dero zu sich nehmen kan, man stärcket und erquicket die Natur und erhält den Athem so lange er bleiben will; Nicht anders will ich die Welt und was darinnen ist, zu beobachten seyn, nicht daß man darben zu grosser Besserung oder einem aureo seculo sich Hoffnung zumachen hätte, sondern daß man nur einem mehr ärgern und grundverderblichen Wesen fürzubauen, und die eingerissene mala leidlich oder nicht gar zerstörllich werden zulassen sich befeisige. Insonderheit was dem Röm Reich zugehörig, hat es sich darinnen wohl keines Heyls und Glückseligkeit zu getrösten. Dann wie nach der unbetrieglichen Weissagung Danielis Cap. 9. v. 41. seq. ad pedes ferro luteos es damit gekommen, und zwischen denselben und den Untergang der Erden nichts besersers in dem Weltbilde representiret, so wohl als durch die Betrachtung des Zustandes, so es damit hat, und wie mit allen guten Consilien, Ordnungen und Gesetzen es jederzeit ausschläget, wie schwer solche zu machen, wie übel sie gehalten, wie wenig sie geachtet, wie langsam und machtlos die Handhabung ist, ein jeder an einiger Hoffnung den Grund zu desideriren haben, sondern nur dahin die Gedancken zurichten nöthig befinden, wie das Zerfallene nur langsamer und nicht ärger gemachet und in etwas sustiniret werden. Wie solches bey den zerfallenen Credit - Wesen zu erreichen sey, wollen wir mit wenigen vorher beschauen.

Das andere Capitel.

Von Wiederauffhellung des Credit - Wesens/ und denen dazu gereichenden Mitteln.

- I. Wie es mit des geschwächten Credit - Wesens Aufhellung anzugehen.
- II. Die darzu gebräuchliche Mittel.
- III. Diejenigen so zu kräftiger Verbindung der Schuldener dienen.
- IV. Diejenige/ wodurch die Schuldener zu Erstattung des Credits zu bezwingen.
- V. Die dazu gereichende Executiv - Mittel und Proesse.
- VI. Straff - Mittel wider die säumige und betriegliche Schuldner.
- VII. Warumb ob solche Mittel durch Gesetze eingeführet/ doch der Credit nicht aller Orten sich will befestigen lassen.
- VIII. Durch welche Mittel guten Gesetzen und dero Wirkung muß geholfen werden.